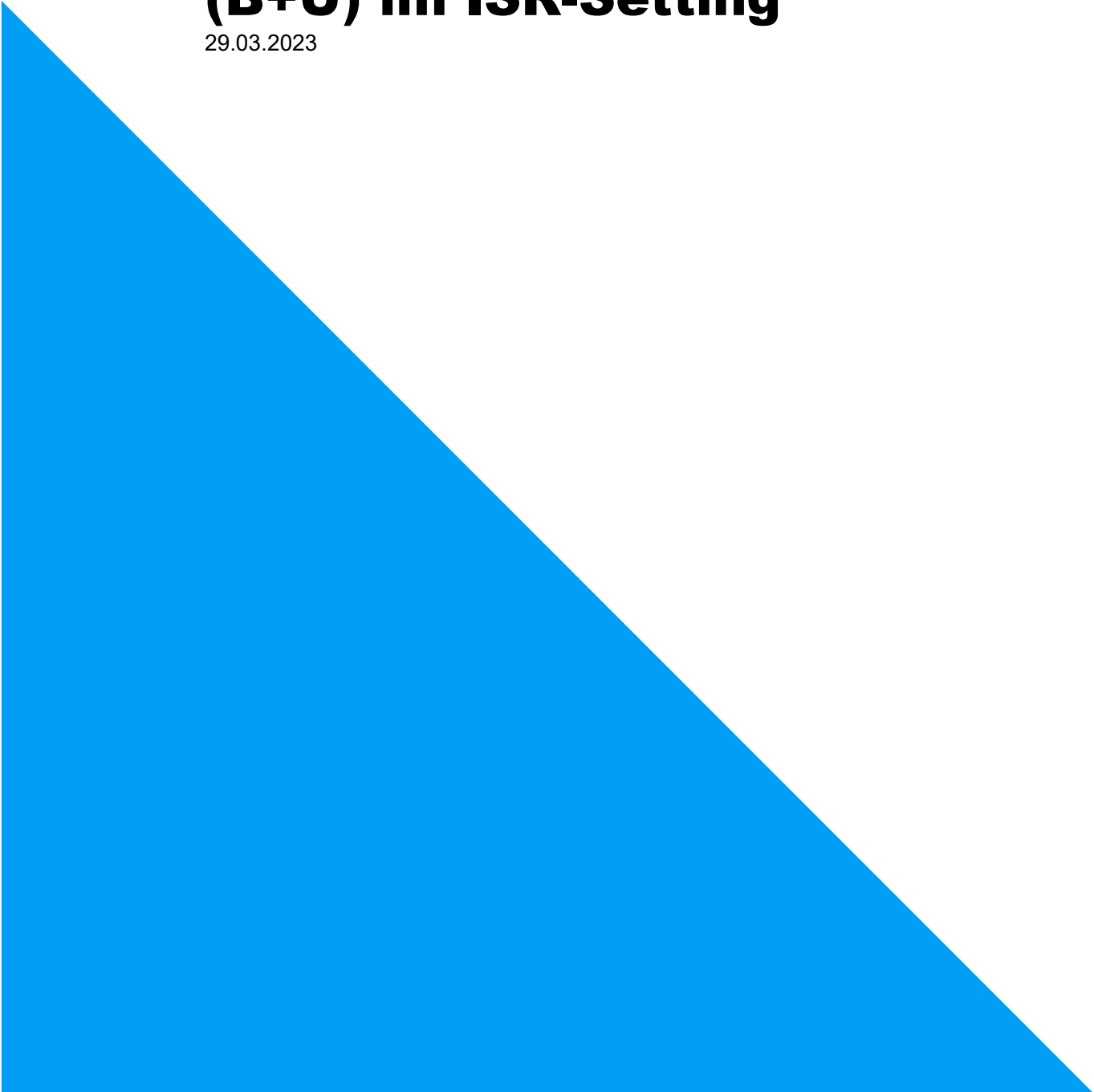




Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung, Sonderpädagogik

Beratung und Unterstützung (B+U) im ISR-Setting

29.03.2023



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Ziele	3
4. Behinderungsspezifisches Fachwissen	3
5. Behinderungsspezifisches Fachwissen in der ISR sicherstellen	4
5.1. B+U als verpflichtende Bedingung	5
5.2. B+U als empfehlenswertes Angebot	5
5.3. B+U nicht notwendig	5
6. Finanzierung von B+U-Angeboten	6
6.1. Aufbau und Entwicklung	6
6.2. Laufender Betrieb	6
6.3. ISR-Finanzierung	6
7. Anbietende von B+U	6
7.1. Anforderungen	7
7.2. Liste der Anbietenden	7
8. Abgrenzung B+U zu Therapie	7

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2022 sind die Änderungen des Volksschulgesetzes und damit auch die Anpassungen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und die neue Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulung in Kraft getreten.

Beratung und Unterstützung (B+U) ist in § 36 Abs. 1 VSG gesetzlich verankert. In der Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulung ist geregelt, dass dem Volksschulamt die Aufsicht über Einrichtungen und Gemeinden, die B+U im Rahmen der Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 VSG anbieten, obliegt.

2. Rechtliche Grundlagen

- §§ 36 Abs. 1, 65a und 65 c Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100):
- § 22 Abs. 4 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, 412.103)
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo, LS 412.106):
- Verordnung über die Aufsicht über die Sonderschulung (LS 412.106.1):

3. Ziele

Das vorliegende Konzept zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen eine Schule B+U in Anspruch nehmen muss. Es definiert die Vorgaben zu behinderungsspezifischem Fachwissen, welche die Fachpersonen erfüllen müssen. Gleichzeitig bietet es einen Rahmen für Fachstellen und Sonderschulen, die behinderungsspezifisches Fachwissen in Form von B+U anbieten.

Das Konzept gibt Hinweise für die Finanzierung von B+U und zeigt auf, in welchem Rahmen eine qualitative Überprüfung stattfindet. Ziel ist ebenfalls, dass in den einzelnen Versorgungsregionen B+U Angebote in den Sonderschulen A (Lernen, Sprache, Verhalten) und C (kognitive Beeinträchtigung) vorhanden sind. Die Angebote der Sonderschulen B sind überregional, d.h. beschränken sich nicht nur auf eine Versorgungsregion.

4. Behinderungsspezifisches Fachwissen

In der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) muss die Regelschule das behinderungsspezifische Fachwissen sicherstellen. Dies ist entweder

durch eigenes Lehrpersonal oder mit B+U durch eine spezialisierte Sonderschule oder Beratungsstelle möglich. Das nötige Fachwissen bezieht sich auf die Kinder und Jugendlichen mit ihrem behinderungsspezifischem Unterstützungs- und Förderbedarf. Ziel ist, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine ihren Bedürfnissen angemessene Förderung erhalten. Grundsätzlich gilt, dass Lehrpersonen in der integrierten Sonderschulung ein von der EDK anerkanntes Diplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik benötigen.

Das behinderungsspezifische Fachwissen kann durch die Wahl von Studienschwerpunkten, das Absolvieren von CAS oder einzelnen Modulen aus Studienschwerpunkten der Hochschulen für Heil- und Sonderpädagogik oder Kursen an anderen anerkannten Weiterbildungsinstitutionen erworben werden. Zusätzlich ist eine berufliche Erfahrung von mehreren Monaten im Bereich notwendig. Ein entsprechender Nachweis ist mittels Weiterbildungsbestätigungen und im Lebenslauf zu dokumentieren.

Je nach Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler ist behinderungsspezifisches Fachwissen zu folgenden Themen nötig:

- Kognitive Beeinträchtigung
- Mehrfachbeeinträchtigung
- Körperbeeinträchtigung
- Autismus Spektrum
- Sehbeeinträchtigung
- Hörbeeinträchtigung
- mehrfache Sinnesbeeinträchtigung
- Beeinträchtigungen in den Bereichen Lernen und Verhalten
- Schwere Sprachbeeinträchtigung
- Psychische Beeinträchtigung

Die Sonderschulen sind zu einzelnen Themen spezialisiert. Sie gewährleisten, dass ihr Beratungspersonal über das behinderungsspezifische Fachwissen und die entsprechende Erfahrung verfügen. Zusätzlich gilt für sie die Vorgabe, dass das Beratungspersonal über eine Weiterbildung im Beratungsbereich verfügt.

5. Behinderungsspezifisches Fachwissen in der ISR sicherstellen

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen in einem integrierten Sonderschulsetting stellt hohe fachliche Anforderungen an die beteiligten Fachpersonen. Deshalb muss unter bestimmten Bedingungen B+U durch eine auf die Beeinträchtigung spezialisierte Stelle Bestandteil des Settings sein. Dabei geht es darum, das behinderungsspezifische Fachwissen

sicherzustellen. Es gilt in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in das Setting involvierten Förderlehrpersonen über die entsprechende Qualifikation, das Fachwissen und die Erfahrung verfügen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Schulleitungen bzw. bei den dafür verantwortlichen Leitungspersonen der Regelschule

Das behinderungsspezifische Fachwissen kann in unterschiedlichen Formen sichergestellt werden, wie z.B. in Form von Schulungen, Coachings, Supervisionen, Beratungen in Bezug auf Settings, etc.

5.1. B+U als verpflichtende Bedingung

B+U muss in einem ISR-Setting verpflichtend eingerichtet werden, wenn

- die Förderlehrperson ein EDK anerkanntes Diplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik hat oder in der Ausbildung dazu steht, jedoch nicht über das für die Förderung nötige behinderungsspezifische Fachwissen verfügt (vgl. Abschnitt 4.).
- die Förderlehrperson über keine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik verfügt.

5.2. B+U als empfehlenswertes Angebot

B+U in einem ISR-Setting wird empfohlen, wenn

- die Förderlehrperson über ausgewiesenes behinderungsspezifisches Fachwissen und entsprechende Erfahrung verfügt, aber eine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik noch nicht abgeschlossen hat.
- das Schulteam für spezifische Themen sensibilisiert werden soll.
- behinderungsspezifisches Wissen anhand regelmässiger Aus- und Weiterbildungen der Förderlehrpersonen oder des Schul- / interdisziplinären Teams vertieft und weiterentwickelt werden soll.
- das Förder- oder Schulteam im Sinne einer Prävention auf die fachlich spezifischen Herausforderungen bei der Förderung des Schülers, der Schülerin vorbereitet werden soll .

5.3. B+U nicht notwendig

B+U in einem ISR-Setting ist nicht notwendig, wenn

- die zuständige Förderlehrperson eine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik hat und über das für die



- Förderung notwendige behinderungsspezifisches Fachwissen verfügt. Dies wird durch Ausbildungsnachweise und den Lebenslauf belegt.
- eine andere Förderlehrperson der Schule über die nötigen Voraussetzungen verfügt, damit sie die Fachberatung übernehmen kann.
 - im Setting im Bereich Sprache eine für die Beeinträchtigung ausgewiesene Fachperson (z.B. Fachperson Logopädie, CAS Autismus) mit dem für die Förderung notwendigen behinderungsspezifischen Fachwissen einbezogen ist.
 - im Setting ein anderes behinderungsspezifisches Beratungsangebot (kommunale Fachstelle, HfH, privates fachspezifisches Angebot) genutzt wird.

6. Finanzierung von B+U-Angeboten

6.1. Aufbau und Entwicklung

Für die Entwicklung und –erprobung, die Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung der B+U-Angebote sowie die Weiterentwicklung von Fach- und Methodenkompetenz kann eine Sonderschule beim Volksschulamt (VSA) Subventionsbeiträge beantragen. Auf der Homepage des VSA sind die Grundlagen dazu aufgeführt.

6.2. Laufender Betrieb

Die B+U-Angebote müssen die Sonderschulen kostendeckend verrechnen. Vom Kanton werden keine Defizitbeiträge an den laufenden Betrieb ausgerichtet. Die Sonderschulen führen für das Angebot B+U eine eigene transparente Kostenrechnung.

6.3. ISR-Finanzierung

Die B+U-Angebote sind Bestandteil der ISR-Settings. Die Kosten dafür tragen grundsätzlich die Gemeinden. Gemäss § 65 a des Volksschulgesetzes beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung der ISR-Settings, falls die Kosten den in der Verordnung festgelegten Gemeindeanteil überschreiten.

7. Anbietende von B+U

Die B+U-Angebote der vom Kanton Zürich anerkannten Sonderschulen werden durch das Volksschulamt im Rahmen der Aufsicht über die Sonderschulen überprüft. Ebenso werden die Angebote der Spitalschulen im Rahmen der Aufsicht überprüft. Die entsprechenden Qualitätsanforderungen sind im Leistungskatalog für die Sonderschulen aufgeführt. Die Sonderschulen erbringen B+U grundsätzlich auf eigene Initiative und gemäss Nachfrage. Das Volksschulamt ist bestrebt, dass der Bedarf der Regelschulen in den einzelnen Regionen und in Bezug auf das behinderungsspezifische Beratungsangebot abgedeckt wird. Des-

halb wird das Volksschulamt auch einzelne Schulen motivieren ein behinderungsspezifisches Angebot aufzubauen, wenn die Abdeckung der Versorgungsregion als ungenügend erachtet wird.

7.1. Anforderungen

Die anbietenden Sonder- und Spitalschulen verfügen über ein Konzept B+U und regeln darin

- die Ausgestaltung des Angebotes in Bezug auf Auftragsklärung, Ziele, Zielgruppe, Beratungsformen,
- die Zuständigkeiten und personellen Voraussetzungen (vgl. Abschnitt 4),
- die Tarifgestaltung,
- die Qualitätssicherung.

Die anbietenden Sonder- und Spitalschulen überprüfen und dokumentieren die Aus- und Weiterbildung ihrer Beratungspersonen B+U (vgl. Abschnitt 4).

7.2. Liste der Anbietenden

Das Volksschulamt stellt auf seiner Webseite eine Übersicht der Angebote der Sonderschulen im Kanton Zürich zur Verfügung. In der Regel bestehen in den einzelnen und angrenzenden Bezirken B+U-Angebote zu Beeinträchtigungen in den Bereichen Lernen, Verhalten und Sprache sowie kognitive Beeinträchtigung. Die Beratungsangebote zu Mehrfach-, Körper-, Sinnesbeeinträchtigung sowie psychische Beeinträchtigung stehen überregional zur Verfügung. Diese B+U-Angebote werden durch Sonderschulen oder Spitalschulen erbracht.

Nebst den Sonderschulen und den Spitalschulen bietet auch die HfH B+U an (in Bezug auf verschiedene Beeinträchtigungen).

Zu einzelnen Behinderungsarten existieren verschiedene private Beratungsangebote. Über diese hat das VSA keine Aufsicht. Das VSA führt diese deshalb auch nicht auf der Liste der Anbietenden auf. Die Mitfinanzierung solcher Beratungsangebot im Rahmen der ISR-Finanzierung wird jeweils im Einzelfall geprüft.

8. Abgrenzung B+U zu Therapie

Gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen gelten auch Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Förderlehrpersonen in den Bereichen Hör-, Seh-, Hörseh- und Körperbeeinträchtigung als Therapien. Die Unterscheidung zwischen B+U und Therapie ist nicht in jedem Fall trennscharf möglich. Sie ist am ehesten erklärbar durch die spezifischen Zielsetzungen in Bezug auf die Förderung einer Schülerin / eines Schülers.

B+U im Rahmen der integrierten Sonderschulung hat das Ziel, indirekt Fachwissen zur Verfügung zu stellen, damit die Schülerin oder der Schüler durch die beteiligten Fachpersonen der Regelschule angemessen unterstützt werden kann.

Die Therapie als sonderpädagogische Massnahme ist die individuelle Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedürfnissen. Die Bewilligung einer Therapie setzt keinen Sonderschulstatus voraus. Therapien können aber Teil eines Sonderschulsettings sein.